



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 71/2020 November 2020

zur geplanten Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Mitglieder des Ausschusses Strafprozessrecht:

Rechtsanwalt Dr. Matthias Dann
Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Gubitza
Rechtsanwältin Dr. Vera Hofmann
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer, Vorsitzender (Berichtersteller)
Rechtsanwältin Anette Scharfenberg
Rechtsanwalt Franz-Josef Schillo
Rechtsanwältin Dr. Alexandra Schmitz
Rechtsanwältin Stefanie Schott
Rechtsanwalt Klaus-Ulrich Ventzke

Rechtsanwältin Ulrike Paul, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Patentanwaltskammer
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, LTO; Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer („BRAK“)¹

Es ist geplant, in Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569) die Angabe „27. März 2021“ durch die Angabe „27. März 2022“ zu ersetzen.

Nach § 10 Abs. 1 des EGStPO-E soll unabhängig von der Dauer der Hauptverhandlung der Lauf der in § 229 Abs. 1 und 2 StPO genannten Unterbrechungsfrist für zwei Monate gehemmt werden, solange die Hauptverhandlung aufgrund von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (Covid-19-Pandemie) nicht durchgeführt werden kann, längstens jedoch – jedenfalls nach überwiegender Auffassung – für drei Monate und zehn Tage. Die grundsätzlich begrüßenswerte Befristung der Vorschrift soll nun um ein weiteres Jahr bis zum 27. März 2022 verlängert werden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine begründete Darstellung der Erforderlichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer des § 10 EGStPO vermisst wird. Insbesondere sollten empirische Daten zur Anzahl der Strafprozesse, in denen von der Regelung des § 10 EGStPO im Jahr 2020 bundesweit Gebrauch gemacht wurde, vorgelegt werden.

Die BRAK hat zwar Verständnis dafür, dass angesichts der fortdauernden Pandemie den Gerichten das Instrumentarium zum Umgang mit dadurch bestehenden Gesundheitsgefahren erhalten bleiben soll, äußert aber die folgenden erheblichen Bedenken:

Je länger die Pandemie andauert und je länger Verfahren durch Unterbrechungen der hier angesprochenen Art dauern, desto tangierter sind die beiden grundlegenden Maximen des Strafprozesses, der Beschleunigungsgrundsatz und die sogenannte Konzentrationsmaxime.

Hauptanliegen der Konzentrationsmaxime ist bekanntlich die Durchführung der Hauptverhandlung möglichst in einem Zug, um dem Gericht einen unmittelbar kompakten Eindruck von der Tat zu verschaffen, sodass das Urteil unter diesem frischen Eindruck beraten und gesprochen werden kann (MüKo StPO/Kudlich Einl. Rn. 150 ff.). Der durch Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK und Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG abgesicherten Beschleunigungsgrundsatz sichert dem Beschuldigten zu, in möglichst kurzer Zeit über einen gegen ihn erhobenen Strafvorwurf endgültige Gewissheit zu haben.

Vor diesem Hintergrund hat die BRAK bereits mit Präsidentenschreiben vom 25.05.2020 darauf hingewiesen, dass eine mehrfache Anwendung der Hemmungsvorschrift schon dem Wortlaut nach, aber erst recht aufgrund der genannten Maximen nicht in Betracht kommt. Bei einer mehrfachen Anwendung der Hemmungsregel würden diese Grundsätze zur Makulatur. Eine etwa ein halbes Jahr andauernde Unterbrechung ist einem Beschuldigten nicht mehr zumutbar. Deshalb darf die geplante Verlängerung keinesfalls dazu führen, dass die Vorschrift in ein und demselben Verfahren, schlimmstenfalls über mehr als ein Jahr, Anwendung findet. Das wäre rechtsstaatswidrig und ist in der Begründung klarzustellen.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Die Maximen der Konzentration und Beschleunigung hat das Gericht bei Anberaumung und Ausgestaltung der Verhandlungstage dem Gesundheitsrisiko für die Verfahrensbeteiligten und dem Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Strafprozesses in einer Abwägung entgegenzustellen (BeckOK StPO/Gorf, 38. Ed. 1.10.2020, StPO § 229 Rn. 9d; OLG München BeckRS 2020, 4182; OLG Hamburg BeckRS2020, 7013; OLG Bremen BeckRS 2020, 7151). Ist eine Fortsetzung allerdings mit Schutzmaßnahmen möglich, fehlt es an der Voraussetzung der Unmöglichkeit der Durchführung der Hauptverhandlung (BeckOK StPO/Gorf, 38. Ed. 1.10.2020, StPO § 229 Rn. 9).

Allerdings soll die Vorschrift des § 10 Abs. 1 S. 1 EGStPO nicht nur bei Krankheit oder häuslicher Quarantäne des Angeklagten, Mitgliedern des Spruchkörpers oder anderer Verfahrensbeteiligter anwendbar sein, sondern auch bei eingeschränktem Gerichtsbetrieb, Anordnungen und Empfehlungen der Gerichtsverwaltung oder der Gesundheitsbehörden oder die fehlende räumliche Möglichkeit, ausreichend Abstand zwischen den Verfahrensbeteiligten (BT-Drs. 19/18110, 33) gewährleisten.

Die BRAK befürchtet hier erhebliche Anwendungsunterschiede von Gericht zu Gericht und von Vorsitzendem zu Vorsitzendem. Wiederholt hat sie darauf hingewiesen, dass die Gerechtigkeit nicht der Pandemie zum Opfer fallen darf. Dies ist aber der Fall, wenn etwa der eine Vorsitzende unter Hygienebedingungen verhandelt und dabei in Kauf nimmt, dass aufgrund der Plexiglastrennwände eine Kommunikation zwischen Angeklagtem und Verteidiger nahezu unmöglich ist, während der andere gerade deshalb unterbricht.

Die Bezugnahme auf den „eingeschränkten Gerichtsbetrieb“ darf nicht in rechtsstaatswidriger Weise zu Verfahrensverzögerungen führen. So wird etwa beim AG München den Amtsrichtern außerhalb ihrer regulären Sitzungstage mit dem Bezug auf Corona eine Protokollführerin nicht mehr zugeteilt, so dass an sich durchführbare Fortsetzungstermine nicht durchgeführt werden können und damit § 10 Abs. 1 EGGVG „gezogen“ werden muss. Solche Beispiele ließen sich beliebig fortsetzen.

Die BRAK regt daher an, dass in der Begründung der Verlängerung deutlich gemacht wird, dass gerade in der Pandemie die Gerichte und Gerichtsverwaltungen gehalten sind, Verfahren zu fördern und zu ermöglichen auch durch ausreichendes Zurverfügungstellen von Ressourcen. Der Beschleunigungsgrundsatz und die Konzentrationsmaxime sind durch die Pandemie nicht außer Kraft gesetzt. Andernfalls leidet der Rechtsstaat.

* * *